



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

II. Schreiben an:

Herrn
Frank-Michael Klingenburg
Dorfstraße 67
25596 Gribbohm

Verf. gef. 04.12.2019 ms
ab 13.12.2019 MS

Z2:Allgemein
1451/1 (Informationsfreiheitsgesetz)->2019/
55 - Schreiben Klingenburg

Aktenzeichen
1451/1 - 1718/19
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter
Herr Wagner

☎ (0721)
9101-300

Datum
12. Dezember 2019

Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz Ihr Antrag per E-Mail vom 16. November 2019

Sehr geehrter Herr Klingenburg,

mit Ihrem Antrag vom 16. November 2019 beantragen Sie mit Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz die Beantwortung von Fragen zu von Ihnen näher bezeichneten Sachverhalten in Bezug auf das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16).

Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erstreckt sich für das Bundesverfassungsgericht nur auf dessen öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Die Wahrnehmung der ihm obliegenden Rechtsprechungsaufgaben unterliegt diesem nicht. Vor allem kann keine Auskunft aus den Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichts unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz gewährt werden. Hierfür ist ein gesonderter begründeter Antrag unter den Voraussetzungen des § 35b Abs. 1 Ziffer 2 BVerfGG erforderlich.